



Newsletter für Privatwaldbesitzende

Liebe Privatwaldbesitzende,

ein Jahr voller Aktionen und Programm startet! Wir freuen uns auf die Begegnungen mit euch. Auch eine besondere Veranstaltung ist geplant – in einem der kommenden Newsletter werden wir darüber berichten. Ja, wir wollen bei euch schon etwas die Neugierde wecken...

Für heute wird diese mit folgenden Themen gestillt:

- Termine
- Neustart
- Pflanzenbestellung
- Förderung Wiederbewaldung
- Häusle bauen in und um Wald
- Holzverkauf
 - Neu: Aushaltungskriterien Übersicht

Herzlichst,

Ihr Forstamt



Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Telefon: 07721 913-5200 Mail: Forstamt@Lrasbk.de www.Lrasbk.de/Forstamt

Holzverkaufsstelle

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Telefon: 07721 913-5206

Mail: Holzverkaufstelle@Lrasbk.de Web: www.Lrasbk.de/Holzverkaufsstelle

Ansprechpartnerin Newsletter

Marisa Schwenninger Telefon: 07721 913-5212

Mail: M.Schwenninger@Lrasbk.de

Ausgabe: 01/2025





Datum	Uhrzeit	/ Veranstaltungsthema /	Veranstaltungsort
31.01.		Rückmeldung des Pflanzenbedarfs	an Revierleiter*in
01.02.		Forstliche Skiwettkämpfe	Martinskappelle, Anmeldung und Infos <u>hier</u>
06.02.	14- 17:00 Uhr Kolloquium der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden- Württemberg (FVA) zum Thema "Waldschutz Wissen: vom Borkenkäfer bis zu pilzlichen Schadorganismen"		Online per Webex. <u>Hier</u> geht es zur Anmeldung.

NEUSTART

Personalwechsel der stellvertretenden Amtsleitung

Seit 1. Januar 2025 ist Herr Matthias Schupp neuer stellvertretender Forstamtsleiter. Er tritt damit die Nachfolge von Sven Jager an. Sven Jager war beim Forstamt zunächst Revierleiter in Brigachtal und Leiter der Unteren Jagdbehörde. 2022 wechselte er auf die Stelle als stellvertretender Amtsleiter. Er ist weitergezogen und bereichert seit Herbst 2024 die Oberste Jagdbehörde im Ministerium für ländlichen Raum.

Matthias Schupp blickt auf vielfältige Erfahrungen im Forstbereich zurück: Ob als Revierleiter, Büroleiter oder zeitweise auch Vertretung des stellvertretenden Amtsleiters im Forstamt Rottweil – Matthias Schupp kennt den Wald aus den unterschiedlichsten Perspektiven. "Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit den Waldbesitzenden, die hier im Schwarzwald-Baar-Kreis maßgeblich den Wald mitgestalten.", so Matthias Schupp.



FORSTPFLANZEN BESTELLUNG

Auch in diesem Jahr organisieren Revierleitende und das Kreisforstamt eine Sammelbestellung von Forstpflanzen auf das Frühjahr 2025.

- **Bedarfsmeldung bitte bis 31.01.2025** an den jeweils zuständigen Revierleiter
- Landesweit besteht eine hohe Nachfrage nach Laubholzarten. Dadurch kann es zu Lieferengpässen in den einzelnen Bereichen kommen



FÖRDERUNG WIEDERBEDWALDUNG

- Maßnahmen zur Wiederbewaldung sind in 2025 wieder förderfähig
 - Fördersätze im Vergleich zum Vorjahr etwas gestiegen, genauere Details sind noch nicht bekannt
- <u>Formular Förderantrag</u> bleibt dasselbe (Stand: 01.02.24), abrufbar im Förderwegweiser
 - Antragsstellung ist ab sofort möglich
 - o Digitale Zusendung des Antrags ans Forstamt zulässig und möglich
- Voraussetzungen für die Antragsstellung:
 - o Mindestfläche: 0,1 Hektar zusammenhängende Kulturfläche
 - Einhaltung Laubholzanteil von mind. 40% (in Gruppen)
 - Mind. 51% einheimische, standortsgerechte Baumarten, d.h. nichtheimische Baumarten wie z.B. Douglasie oder Roteiche dürfen max. zu 49% verwendet werden



Bei Fragen zur Baumartenwahl und zur Förderung stehen die Revierleitenden und das Forstamt gerne zur Verfügung.



HÄUSLE BAUEN IM UND AM WALD

So eine Waldhütte hat einfach etwas: Umgeben von Natur, stellt sich gleich ein heimeliges und entspanntes Gemüt ein. Wenn dann noch die Versorgung stimmt und die Temperaturen nicht gar zu kalt sind, lässt es sich doch wirklich leben. Schwelgen Sie gerne mit uns noch etwas in dieser Vorstellung. Wenn Sie an dieser Stelle nämlich umblättern und die nächste Seite unseres Newsletters lesen, ist die Vorstellung passé. Sie stoßen auf Regeln, Gesetzeslagen und Fakten, die sie wieder in die Realität zurückholen. Wir walten unseres Amtes...







Die Gesetzeslage

Laut Baugesetzbuch gehört der Wald zum sogenannten Außenbereich. Hier ein Gebäude zu errichten ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich, etwa wenn ein Gebäude der öffentlichen Wasser- oder Stromversorgung dient. Auch wenn ein Gebäude einem forstwirtschaftlichen Betrieb dient, kann in Ausnahmefällen etwa eine Waldhütte zum Aufenthalt angestellter Forstwirte oder zur Unterbringung von Maschinen genehmigt werden. Dies betrifft jedoch nur größere Forstbetriebe, die nachweisen können, dass das Gebäude für den Forstbetrieb notwendig ist. Das Verbot von Bauvorhaben im Außenbereich betrifft übrigens nicht nur Gebäude. Auch sogenannte bauliche Anlagen, wie etwa Lagerund Stellplätze oder Aufschüttungen sind davon betroffen.

Im Wald dürfen nur in sehr wenigen Ausnahmen Gebäude errichtet werden!

Die 30-Meter-Regel

Doch nicht nur im Wald selber, sondern auch an den Wald angrenzend gibt es gesetzliche Einschränkungen beim Bau von Gebäuden oder baulichen Anlagen. Diese sind in der Landesbauordnung für Baden-Württemberg beschrieben: Es dürfen keine Gebäude in einer Entfernung unter 30 Metern zum Wald errichtet werden. Mit dieser Regelung sollen einerseits Gebäude und vor allem Personen, die sich im Gebäude befinden, vor dem Wald, sprich umfallenden Bäumen oder herabfallenden Ästen geschützt werden. Andererseits soll aber auch der Wald vor einer Brandgefahr geschützt werden, die durch die Feuerstätten in Gebäuden ausgehen kann. Daher gilt die 30-Meter-Abstandsregelung nicht nur für Gebäude, sondern auch für bauliche Anlagen, sofern diese dem Aufenthalt von Menschen dienen oder über eine Feuerstätte verfügen. Ausnahmen von dieser Regelung gibt es nur sehr selten, etwa wenn das Gebäude am Hang oberhalb des Waldes stehen soll und daher von umstürzenden Bäumen nur in geringerem Abstand getroffen werden kann.

Für jedes Bauvorhaben gilt: Bereits bei Planungen sollte der gesetzlich verankerte Waldabstand von 30 Metern berücksichtigt werden!





Holzmarkt aktuell

Frischholz ist gesucht, auch Käferholz ist sehr gut absetzbar. Wir erleben momentan eine recht stabile Situation am Holzmarkt. In den letzten Wochen waren wir in vielen Preisverhandlungen. Die aktuellen Preise sehen sie anbei.

Holzpreise

Frischholz

•	PZ	B Qualität	~110€/ Festmeter
•	Palette	C/ D Qualität	60-65€/ Festmeter
•	K-Holz		35€/ Festmeter

Käferholz

PZ lang ~80€/ Festmeter

Neu: Aushaltungskriterien auf der Homepage

Wir haben die aktuellen Aushaltungskriterien in einer Liste zusammengefasst. Sie wollen Holz machen? Schauen Sie gerne in die aktuelle Liste rein, wie derzeit Länge, Durchmesser etc. sein sollten. Damit wirklich alles passt, sprechen Sie bitte die Kriterien noch einmal mit der jeweiligen Revierleiterin oder dem Revierleiter vor Hiebsbeginn ab. Teilweise müssen wir mit kurzfristigen Änderungen rechnen und möchten auf unsere Kunden reagieren. Die Liste finden Sie heute hier im Newsletter auf der zweiten Seite. Oder selbstverständlich immer online auf unserer Homepage unter der Rubrik Dokumente.



Aushaltungstabelle für Rundholz



Bitte halten Sie vor Hiebsbeginn Rücksprache mit Ihrem zuständigen Revierleiter, um die entsprechenden Aushaltungsmöglichkeiten abzuklären. Bitte Mindestpoltergröße von 15 Fm beachten.

Sortimente/Aushaltungen										
Sortiment	Baumart	Länge	Zumaß	Zopf mR	Abhieb mR	Güte/Bemerkungen				
				min	max					
Fichte/Tanne PZ Langholz Frisch										
Langholz	Fi/Ta	10-19 m	1 % der Länge	15 cm	65 cm	B/C Werksmaß B/C Waldmaß				
Fichte/Tanne PZ Langholz Käfer										
Langholz	Fi/Ta	10-19 m	1 % der Länge	15 cm	65 cm	C/D Werksmaß C/D Waldmaß				
Fichte/Tanne	PZ Kurz									
Kurz	Fi/Ta	4 m oder 5 m	min 10 cm max 29 cm	15 cm	60 cm	B/C Werksmaß				
Fichte/Tanne	Palettenho	olz								
Kurz	Fi/Ta	4 m oder 5 m	min 10 cm	15 cm	65 cm	C/D Werksmaß				
Fichte/Tanne										
Kurz	Fi/Ta	5 m	20 cm	47 cm	150 cm	A/B/C/D Waldmaß				
Industrieholz		2	abaa	0.000	20	NI/E				
IS	Fi/Ta	2 m	ohne	8 cm	30 cm	N/F				
IL IL	Fi/Ta Fi/Ta	3 m, 4-6 m ab 10 m	ohne ohne	8 cm	30 cm 30 cm	N/F N/F				
IL	гі/ і а	an 10 III	Office	o un	30 GH	INF				
K-Holz/Energieholz										
Kurz		2,5 m oder 3 m	ohne	8 cm	90 cm	K				

Hinweis:

Mit dem am 15. Mai 2019 vom Landtag Baden-Württemberg beschlossenen Forstreformgesetz, unter Berücksichtigung der BGH-Entscheidung vom 12.06.2018, werden seit dem 01.01.2020 forstliche Dienstleistungen durch das Kreisforstamt des Schwarzwald-Baar-Kreises und Holzverkaufstätigkeiten durch die Kommunale Holzverkaufsstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises getrennt durchgeführt. Zum Zwecke der Informationsbündelung wird der regelmäßig erscheinende Newsletter – die Waldinfo – von beiden Institutionen gemeinschaftlich versendet.